

46. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht

von *Jakob Schoster, LL.M., Viktoria Herden**

Vom 9. bis zum 11. November 2023 veranstaltete die Gesellschaft für Umweltrecht ihre 46. Umweltrechtliche Fachtagung im Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig.

Thematisch befasste sich die Tagung dieses Jahr einerseits mit der Regulierung von Wasserstoffproduktion und -verteilung. Andererseits legte die Veranstaltung einen Schwerpunkt auf den Lärmschutz und dessen rechtliche Weiterentwicklung. Die lebhaften Diskussionen und die vielen Redebeiträge der über 250 Teilnehmer unterstrichen einmal mehr die Aktualität dieser Themen.

Während der Vorsitzende Prof. *Wolfgang Ewer* die letztjährige Tagung noch mit einem Hinweis auf die enorme legislative Dynamik auf dem Gebiet des Umweltrechts beginnen konnte, stellte er diesmal einleitend fest, dass in den letzten zwölf Monaten keine großen Würfe erfolgt seien. Abgesehen vom Klimaanpassungsgesetz sei das Umweltrecht etwas aus dem Blick des Gesetzgebers geraten. Im Gegensatz dazu seien allerdings eine Reihe von Impulsen aus dem Bundesrat gekommen. Ob diese bereits beschlossenen oder angedachten Reformen den gewünschten Beschleunigungseffekt erzielen können, sei indes offen.

Vorgeschlagenen Fristverkürzungen im Rahmen der Genehmigung von Windkraftanlagen stünden verbindliche Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere aus der UVP-Richtlinie oder der Aarhus-Konvention entgegen. Ebenso stünden Änderungen des materiellen Rechts oftmals unter dem Vorbehalt, dass das Unionsrecht dem nationalen Gesetzgeber den dafür erforderlichen Spielraum eröffne.

Auch die Fiktion der Zustimmung oder die Ersetzung des Einvernehmens beteiligter Träger öffentlicher Belange führe kaum zu einer Planungsbeschleunigung, da die materiellen Aspekte weiterhin vollständig zu prüfen seien.

Forderungen nach einer umfassenden Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung, seien zwar durchaus geeignet, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Allerdings scheitere die Digitalisierung von Planungsverfahren gegenwärtig teilweise schon an der Unmöglichkeit einer digitalen, maschinenlesbaren Akteneinsicht.

* Die Verfasser/innen sind Rechtsanwalt bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kanzlei Füller & Kollegen, Leipzig (www.fuesser.de)

Angesichts dieses Befundes wagte Prof. *Ewer* die Prognose, dass sich die Teilnehmer keine Sorgen zu machen brauchten, dass es in Zukunft an spannenden rechtlichen Fragestellungen fehlen werde.

I. Rechtsprechungsübersicht

An diese einleitende Übersicht über die legislative Tätigkeit schloss sich traditionsgemäß ein Rechtsprechungsüberblick an, in welchem der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Andreas *Korbmacher* das zurückliegende Jahr hinsichtlich der umweltrechtlichen Judikate des Bundesverwaltungsgerichts Revue passieren ließ.

Dabei wies Prof. *Korbmacher* eingangs nicht nur darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht seit November 2023 nunmehr über elf Senate verfüge, sondern merkte auch kritisch an, dass es für die nunmehr geplante erstinstanzliche Zuständigkeit für sämtliche Eisenbahnverfahren nur in Ausnahmefällen geeignet sei. Gerade für das Ziel der Planungsbeschleunigung gelte: „Vorrang für alles ist letztlich der Vorrang für nichts.“

An den Anfang seiner Ausführungen setzte Prof. *Korbmacher* eine Entscheidung des 4. Senats vom April 2023, in welcher dieser die Vorschrift des § 80c II VwGO teleologisch über ihren Wortlaut hinaus auslegte und anschließend einen Abwägungsfehlgebrauch für ein Planfeststellungsverfahren feststellte. Prof. *Korbmacher* deutete diese Entscheidung als Fingerzeig an die Vorhabenträger, dass der Zweck der Planbeschleunigung nicht jedwedes Mittel heilige.

Daran schloss er eine Entscheidung vom März 2023 an, in welcher der 4. Senat sich mit dem Abwägungsargument auseinandersetzen musste, dass optische Eingriffe eines Planfeststellungsbeschlusses in eine historisch gewachsene Kulturlandschaft damit gerechtfertigt werden könnten, dass nach einer gewissen Zeit ein Gewöhnungseffekt einsetze. Dies sei abzulehnen, da sich mit dieser Begründung jeder Eingriff in das Landschaftsbild als geringfügig rechtfertigen ließe.

Anschließend wies Prof. *Korbmacher* auf drei Entscheidungen des 7. Senats zur Auslegung des Umweltrechtsbehelfsgesetz hin und merkte in diesem Zusammenhang an, dass die abschließende enumerative Aufzählung in § 1 UmwRG oftmals in einem Spannungsverhältnis zum Unionsrecht stehe, weswegen eine Bereinigung der Vorschrift zu begrüßen wäre.

Während sich § 1 I Nr. 5 UmwRG in der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts immer mehr zu einer „Allzweckwaffe“ entwickle, müsse § 1 I Nr. 4 UmwRG aus unionsrechtlichen Gründen teilweise außer Betracht bleiben. Darüber hinaus sei nach einer Entscheidung aus dem Juli 2023 nunmehr auch Klarheit hinsichtlich der strengen Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG geschaffen worden.

Diese sei auch dann beachtlich, wenn eine beantragte Akteneinsicht nicht oder nicht zeitnah gewährt wurde. In solchen Fällen müsse der Kläger zumindest diejenigen Umstände fristgerecht vortragen, welche ihm auch ohne Akteneinsicht bekannt seien.

Eine weitere Entscheidung vom Juni 2023 zur Planfeststellung einer LNG-Anbindungsleitung sei in gleich mehrfacher Hinsicht berichtenswert.

Auf Grundlage des LNG-Beschleunigungsgesetzes könne zur Abwendung einer Gasmangellage zu Recht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Diese Ausnahme sei insbesondere mit Unionsrecht vereinbar.

Zudem konturiere die Entscheidung die Reichweite des § 13 KSG weiter. Abwägungsrelevante Klimabelange seien nur solche, die dem Vorhaben selbst zuzurechnen seien. Mittelbare Klima-Auswirkungen, wie etwa der Verbrauch des in den Leitungen transportierten Gases, könnten dem Vorhaben nicht mehr zugerechnet werden.

Abschließend wies Prof. *Korbmacher* auf zwei Entscheidungen zum europäischen Habitat- und Artenschutz hin. Einerseits stellte der 7. Senat bereits im Januar klar, dass Beschränkungen des Luftverkehrs nicht auf Grundlage einer Naturschutzrechtlichen Verordnung erfolgen könnten, da Naturschutz und Luftverkehr auf unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Kompetenztiteln beruhten und der Bundesgesetzgeber mit Erlass des Luftverkehrsgesetzes vom entsprechenden Kompetenztitel abschließend Gebrauch gemacht habe.

Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom Oktober 2022 an der populationsbezogenen Regelung des § 44 I Nr. 2 BNatSchG festgehalten. Diese sei weiterhin mit Unionsrecht vereinbar.

Wie bereits Prof. *Ewer* im Rahmen seiner Begrüßung, prognostizierte auch Prof. *Korbmacher* in seinen Schlussworten, dass ein „unverdrossen tätiger Gesetzgeber“ auch für künftige Tagungen interessante Themen bereithalten werde.

II. Thema A: Regulierung der Produktion und Verteilung von Wasserstoff

Der erste inhaltliche Block wurde durch einen Vortrag von *Christian Maaß*, Abteilungsleiter im Bundeswirtschaftsministerium eröffnet, welcher einen interessanten Einblick in die gegenwärtigen Gesetzgebungsvorhaben und die Ziele der Bundesregierung gab.

Dabei begann er seinen Vortrag mit dem durchaus konsternierenden Fazit, dass Deutschland beim Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur viele Jahre zu spät dran sei und es faktisch keine Produktion, Nachfrage oder Infrastruktur für Wasserstoff gebe.

Die enorme industrie- und sicherheitspolitische Bedeutung einer eigenständigen Wasserstoffversorgung als Baustein für die Dekarbonisierung sowie die Transformation des Energiesystems sei allerdings von der Bundesregierung erkannt worden. Angesichts dessen wies *Maaß* auf die nationale Wasserstoffstrategie hin, die eine Roadmap mit insgesamt 38 Maßnahmen beinhaltet.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung sei darin unter anderem die inländische Elektrolyseleistung auf 10 GW zu erhöhen und ein Wasserstoffkernnetz von rund 10.000 km Länge auf- und auszubauen. Um diese Ziele zu erreichen, werde gerade ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz erarbeitet.

Als Kernpunkte nannte *Maaß* einerseits die Möglichkeit einer künftigen Umnutzung bereits bestehender LNG-Terminals zum Wasserstoffimport sowie eine Ausweitung der Produktion. Diesbezüglich wies er auf bestehende nationale Förderprogramme sowie die Initiative H2-Global und Partnerschaften mit anderen Produzentenländern hin.

Gerade die von der Bundesregierung angestrebte Ausweitung der heimischen Wasserstoffproduktion sowie der vermehrte Wasserstoffimport aus Drittstaaten führte in der anschließenden Diskussion zu kritischen Nach- und Verständnisfragen, da die Wasserstoffelektrolyse neben Strom auch Wasser erfordere. Angesichts dessen wurde von mehreren Teilnehmern darauf hingewiesen, dass der Wasserstoffimport aus wasserarmen Ländern, wie etwa Namibia, unter Nachhaltigkeitsaspekten bedenklich sei. Auch im grundsätzlich wasserreichen Deutschland könne die Wasserstoffelektrolyse zumindest zu lokalem Wassermangel führen.

Hinsichtlich des Stromverbrauchs, so wurde in der Diskussion ebenfalls klar, sei das Problem noch einmal gravierender, da die Wasserstoffelektrolyse einen hohen Energieverbrauch habe. Angesichts der überwiegenden Ökostromkapazitäten im Norden wäre es daher ein Fehler, die Wasserstoffelektrolyse in den nächsten zehn Jahren im Süden zu konzentrieren.

Diesen einleitenden Blick auf die nationale Wasserstoffgesetzgebung ergänzte *Christiane Rövekamp* von der Bezirksregierung Münster anschließend um einen Blick aus der konkreten Verwaltungs- und Genehmigungspraxis von Wasserstoffvorhaben. Anhand der vorgestellten Beispiele wurde deutlich, dass in der Praxis Unsicherheiten bestehen, die den Ausbau eines Wasserstoffnetzes verzögern. Dies resultiere schon aus der fortwährenden Novellierung der maßgeblichen Gesetze, wie sie in der anschließenden Diskussion ausführte.

Weiterhin merkte *Rövekamp* an, dass Wasserstoff als dritter Energieträger neben Strom und Gas im Energiewirtschaftsgesetz erst seit Juli 2021 geführt werde. Zudem werde die vielfach angestrebte Planfeststellung von Wasserstoffleitun-

gen gemäß § 43I EnWG nur für Wasserstoffnetze eröffnet, nicht aber für Einzelleitungen ohne zusammenhängendes Netz. Produktionsinterne Wasserstoffleitungen einzelner Industriegroßbetriebe fielen daher nicht unter diese Vorschrift und profitierten daher insbesondere auch nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

Während dieser Vortrag damit vor allem Fragen der Wasserstoffinfrastruktur aufgriff, stellte Prof. *Thorsten Müller* anschließend das bestehende Zulassungsregime für die Elektrolyseure vor und legte seinen Fokus damit auf die vorangehende Erzeugung des Wasserstoffes. Die Zulassung von Elektrolyseuren unterliege grundsätzlich dem Regelgenehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes, welches keine spezifischen materiellen Anforderungen stelle. Dazu trete regelmäßig das Erfordernis einer wasserrechtlichen Gestattung zur Wasserentnahme, wobei *Müller* damit den Bogen zum ersten Vortrag schlug und erneut ergänzte, dass lokale Wasserkonflikte nicht ausgeschlossen werden könnten. Zudem sei die wasserrechtliche Erlaubnis eine äußerst unsichere Rechtsgrundlage und kaum geeignet, die Attraktivität eines Elektrolysebetriebes zu erhöhen.

Lediglich hinsichtlich der Standortwahl gäbe es gegenwärtig in § 249a BauGB eine partielle Öffnung des Außenbereichs für Elektrolyseure in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Wind- oder Solaranlagen.

Künftige Beschleunigungsimpulse versprach sich *Müller* insbesondere aus dem Unionsrecht und wies dabei auf die bereits verabschiedete Erneuerbare-Energien-Richtlinie sowie die noch in Abstimmung befindliche Industriestromrichtlinie hin.

Dort seien neben einer Beschleunigung des Zulassungsverfahrens, etwa durch feste Verfahrensfristen oder eine Verfahrenskonzentration, auch materielle Erleichterungen geplant, um die inhaltliche Komplexität der Genehmigungsverfahren abzusenken. Insbesondere durch die geplante Ausweisung von Infrastrukturgebieten könnten Umweltprüfungen auf die Gebietsausweisung vorgezogen und die konkrete Vorhabenzulassung etwa um die Umweltverträglichkeitsprüfung oder weitere Umweltprüfungen entlastet werden.

Gerade in solchen materiellen Absichtungen sah *Müller* in seiner anschließenden Analyse dann auch das größte Beschleunigungspotential. Zudem plädierte er dafür, in das schon im Vortrag von *Maaß* angekündigten Wasserstoffbeschleunigungsgesetz ein eigenes Zulassungsrecht für Elektrolyseure zu integrieren.

Ebenfalls hilfreich könnte seiner Ansicht nach zudem eine weitere Öffnung des Außenbereichs etwa in Gestalt einer planersetzenden Außenbereichsprivilegie-

rung sein. Damit werde einerseits die unter Umständen zeitraubende Ausweisung von Sondergebieten obsolet und könnten zugleich kommunale Planungskapazitäten geschont werden.

Insbesondere dieser letzte Punkt war dann auch Gegenstand angeregter Nachfragen und Diskussionsbeiträge, da dann jedwede räumliche Steuerungswirkung fehle. Dem entgegnete *Müller*, dass Elektrolyseure zur Ableitung des erzeugten Wasserstoffes auf einen Netzanschluss angewiesen seien und schon deshalb nicht überall errichtet werden können. Zudem beschränke sich die gegenwärtige Privilegierung in § 249a BauGB auf untergeordnete Anlagen und hemme damit den Ausbau.

Weiterhin wurde in der Diskussion auf die Potentiale der geplanten Beschleunigungsgebiete hingewiesen, welche Abweichungsmöglichkeiten von europäischem Habitat- und Artenschutzrecht sowie dem Wasserrecht eröffnen würden.

III. Thema B: Lärmschutz - Stand und Perspektiven

Den zweiten Themenschwerpunkt der Veranstaltung leitete Prof. *Claudia Hornberg* mit einem Vortrag zu aktuellen Forschungserkenntnissen von Lärm aus medizinischer Sicht ein. Neben grundsätzlichen Fragestellungen zu Ausbreitung und physiologischer Wahrnehmung von Lärm ging *Hornberg* insbesondere auf Auswirkungen von Lärm auf die menschliche Gesundheit ein. Zwar hingen die individuellen Lärmauswirkungen von einer Reihe von Faktoren, wie etwa Alter und Vorerkrankungen ab. Aktuelle Forschungen wiesen allerdings bereits ab einem dauerhaften nächtlichen Straßenlärm von 45 dB(A) statistisch messbare Gesundheitsfolgen nach. Diese Studienlage war zugleich Ausgangspunkt für die aktuellen Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation. Angesichts dessen seien die rechtlichen Grenzwerte in Deutschland generell zu hoch, so *Hornberg*.

Daneben stellte *Hornberg* klar, dass Lärm auch ein soziales Problem sei. Menschen mit geringem Einkommen oder anderen sozialen Benachteiligungen seien übermäßig stark von Lärmauswirkungen und den gesundheitlichen Folgen betroffen. Neben einer Anpassung der Grenzwerte erfordere Lärmschutz daher auch soziale und städtebauliche Maßnahmen.

An diese tatsächliche Darstellung der Problemlage knüpfte Dr. *Franziska Heß* ihre Ausführungen zum gegenwärtigen Lärmschutz an und konstatierte, dass das geltende Recht nicht in der Lage sei, das Lärmschutzbedürfnis der Bevölkerung zu sichern. So erreichten Lärmeinwirkungen oft erst in Kumulation mehrerer Quellen ein gesundheitsgefährdendes Ausmaß. Dennoch sei eine Gesamtlärmbeurteilung im geltenden Recht nur in Ausnahmefällen vorgeschrieben. Zudem fehle der Quellenbezogenheit der Lärmbewertung und der damit verbundenen Privilegierung bestimmter Lärmquellen ein fachwissenschaftliches Fundament.

Diese sei vielmehr Ausdruck gesellschaftlicher Machtstrukturen und daher für Emittenten und Lärmbetroffene ein Gleichheitsproblem. Weitere Hemmnisse seien die Einzelanteilsbetrachtung, die inkonsistente Bewertung von Vor- und Zusatzbelastungen und der Bestandsschutz, insbesondere für Infrastruktureinrichtungen.

Angesichts dieser Problemlagen entwickelte Heß ihre *21 Thesen zum Lärmschutz im 21. Jahrhundert*. Grundvoraussetzung effektiver Lärmschutzbemühungen sei ein radikaler Systemwechsel unter Aufgabe der Privilegierung bestimmter Lärmquellen. Zudem sollte die bestehende unübersichtliche Regelungsstruktur durch ein einheitliches „Lärmschutzgesetz“ abgelöst werden, das insbesondere Berechnungsverfahren und Grenzwerte für Gesamtlärmbelastungen festlegen müsse. Im Rahmen der Vorhabenzulassung könne die Einhaltung von Gesamtlärmgrenzwerten als zusätzliches Genehmigungserfordernis fungieren, sodass konsequenterweise eine Zulassungssperre bei hoher Lärmbelastung im Bestand möglich sei. Zudem sollte die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung auf die Länder übertragen werden, da die Gemeinden kaum Einwirkungsmöglichkeiten auf gesundheitsgefährdende Lärmquellen hätten.

Für festgestellte Fälle gesundheitsschädlichen Lärms solle zudem eine fristgebundene Beseitigungspflicht der Behörden eingeführt werden. Legislative Entscheidungen seien insoweit zur Verteilung von Beseitigungslasten zwischen Emittentengruppen notwendig. Die zuständige Behörde müsse befähigt werden, die Bestandskraft privilegierter Lärmquellen zu durchbrechen und eine nachträgliche Anordnungscompetenz erhalten. Zur Sicherstellung eines effektiven Vollzugs solle auf Seiten der Betroffenen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Lärminderung eingeführt werden.

In der anschließenden Diskussionsrunde wurde die Lückenhaftigkeit der Lärmforschung hervorgehoben. Die Politik nutze diese Leerstellen auf Erkenntnis-ebene regelmäßig, um öffentliche Interessen wertend zu berücksichtigen. Angesichts dessen müssten festgesetzte Grenzwerte als Maß an Risiko verstanden werden, das zur Erreichung anderer Ziele gesellschaftlich akzeptiert wird. Medizinische Erkenntnisse seien insoweit nur ein Kriterium einer politischen Entscheidung.

Kontrovers wurde auch der Vorschlag dynamischer Lärmschutzpflichten diskutiert. Während dies einerseits als Eingriff in die Rechtssicherheit gesehen wurde, wurde andererseits darauf hingewiesen, dass auch ein bestehendes System eine Systemänderung nicht ausschließe. Zudem arbeite das Immissionsschutzrecht schon lange mit dynamischen Betreiberpflichten. Gerade bei gesundheitsgefährdendem Verkehrslärm sei zudem kein Vertrauensschutz gegeben, da es den öffentlichen Vorhabenträgern an einer Grundrechtsberechtigung fehle. Dem

schloss sich auch *Heß* an und wies abschließend darauf hin, dass die Finanzierbarkeit eine Frage der volkswirtschaftlichen Priorisierung sei. So habe etwa eine Studie zum Bundesverkehrswegeplan ergeben, dass sich zwei von drei laufenden Neubau-/ Erweiterungsjahren bis 2030 hinsichtlich ihrer gesundheits-schädlichen Lärmauswirkungen volkswirtschaftlich nicht rentierten. Betroffen sei ein Finanzierungsvolumen von 34,1 Milliarden Euro, das stattdessen für Lärm-schutz eingesetzt werden könne. Dafür erhielt *Heß* spontanen Applaus aus dem Sitzungssaal.

IV. GfU-Forum

Bereits am Donnerstagabend noch vor dem offiziellen Tagungsauftritt bot das GfU-Forum zwei NachwuchsjuristInnen die Möglichkeit, ihre Dissertationen in einem – so Prof. *Sabine Schlacke* - "geschützten Raum" der Fachwelt präsentieren und mit dieser diskutieren können. Das gut gefüllte Auditorium sowie die vielen kritischen Nachfragen zu den Thesen zeigten erneut den Stellenwert des Formats und der ausgewählten Werke.

Zu Beginn stellte Dr. *Nicole Krellmann* ihre Promotion zum Titel „Die Doppelte Rechtskraft im verwaltungsgerichtlichen Verfahren“ vor. In dieser setzt sie sich mit der richterlichen Rechtsfortbildung auseinander, wonach ein Planfeststellungsbeschluss als Minus zur Aufhebung auch für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt werden könne. Die abschichtende Teilrechtskraft solcher Urteile in einen festgestellt rechtmäßigen und rechtswidrigen Teil soll der Behörde die Fehlerheilung erleichtern und Verwaltungsprozesse beschleunigen.

Krellmann sieht in dieser Rechtsfigur einen Verstoß gegen § 121 VwGO, dem die dogmatische Rechtfertigung fehle. Die Feststellung eines rechtmäßigen Teils könne allenfalls als obiter dictum ohne Rechtsverbindlichkeit erfolgen.

Insbesondere die Anregung, die Rechtsfortbildung gesetzlich zu kodifizieren, fand in der sich anschließenden Diskussion breite Zustimmung, wobei die Meinungen darüber auseinandergingen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen § 121 VwGO bestehe. Auch wurde die Frage aufgeworfen und diskutiert, ob die von der Rechtsprechung erhofften Beschleunigungseffekte tatsächlich eingetreten seien.

Im Anschluss an diese prozessrechtliche Thematik stellte *Christian Uffelmann* seine Arbeit "Naturschutzrechtliche Konflikte bei genehmigten Vorhaben – wie weit reicht der Bestandsschutz?" vor, welche sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen Bestandsschutz und dynamischen Anforderungen des Umweltrechts beschäftigte. Damit griff diese Promotion das immer wieder relevante Problem

auf, inwieweit eine vorhandene Zulassung vor nachträglichen naturschutzrechtlichen Anordnungen schützt, wenn erst nach Zulassung naturschutzrechtliche Konflikte bemerkt werden.

Aus behördlicher Sicht sei zu prüfen, ob eine Pflicht zum Einschreiten und gesetzliche Vorgaben zum Modus der Reaktion bestehen. Aus den unionsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem allgemeinen Verschlechterungsverbot aus Art. 6 II FFH-RL und den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten, ergebe sich eine Grundstruktur zur Bewältigung nachträglicher naturschutzrechtlicher Konflikte: der *effet utile* gebiete den durch Verhältnismäßigkeitserwägungen begrenzten Vorrang von Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen vor der Erteilung von Ausnahmen. Erst als *ultima ratio* komme eine (Teil-)Aufhebung der Genehmigung in Betracht. Der genehmigungsrechtliche Bestandsschutz wirke, indem die Zumutbarkeit von Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz beurteilt wird.

Im Rahmen des Immissionsschutzrechts sei die Aufteilung der Ermächtigungsgrundlagen zwischen Naturschutz- und Genehmigungsbehörde zu beachten. Zur Anordnung naturschutzrechtlicher Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sei nach § 3 II BNatSchG nur die Naturschutzbehörde befugt, werde aber durch die Legalisierungswirkung der Genehmigung beschränkt. Maßnahmen, die die Betriebsbefugnis als Kernbereich der Genehmigung berühren, könne nur die Genehmigungsbehörde treffen. Im Planfeststellungsrecht oblägen alle Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde. Trotz der auf hohe Stabilität angelegten Regelungstechnik, gelte wegen des *effet utile* auch hier die Hierarchie zur Konfliktbewältigung. Dem Fehlen ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen ließe sich durch unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 48, 49 VwVfG abhelfen.

V. Gastvortrag: Umweltbezogene Sorgfaltspflichten im deutschen und europäischen Recht

Nachdem der erste Veranstaltungstag mit Buffet und Sektempfang im Leipziger Rathaus in geselliger Atmosphäre ausgeklungen war, folgte am Samstagmorgen der Gastvortrag von Prof. *Markus Krajewski* zu umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im deutschen und europäischen Recht. Insbesondere der thematische Schwerpunkt beim neuen Lieferkettensorgfaltsgesetz eröffnete einen aktuellen Blick über den Tellerrand hinaus.

Dabei beschränkte sich der Vortrag nicht nur auf die nationale Perspektive, sondern weitete den Blick auch auf die europäische Lieferketten-Richtlinie sowie einen Rechtsvergleich mit Regelungen aus dem französischen Recht und weitere umweltvölkerrechtliche Übereinkommen.

Die engagierten Diskussionsbeiträge merkten an, dass das Lieferkettensorgfalts-gesetz im Ergebnis zu einem Export unserer Rechtsordnung führe, was Prof. *Krajewski* jedoch verneinte, da die Regelungen an nationale Unternehmen anknüpften. Hinsichtlich aufgeworfener Fragen zu möglichen Folgen und Wettbe-werbsnachteilen stellte Prof. *Krajewski* klar, dass Letztere zumindest im europäi-schen Kontext nicht zu erwarten seien, da hier eine einheitliche Regulierung ge-plant sei. Zudem stelle eine Unterbrechung von Lieferketten durch besorgte Un-ternehmen in Entwicklungsländer lediglich die ultima ratio dar. Das Gesetz ver-folge die Direktive „Befähigung vor Rückzug“.

Es bleibt abzuwarten, ob wir uns, wie ebenfalls in der Diskussion angeklungen, in der Entwicklung zu einer allgemeinen Nachhaltigkeitspflicht oder einer unter-nehmensbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung befinden.

VI. Ausblick

Die 47. Umweltrechtliche Fachtagung findet vom 7. bis 9. November 2024 erneut im Bundesverwaltungsgericht Leipzig statt.
